



Biel, 30.10.2019

Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Erläuternder Bericht

Umsetzung der Motion Candinas (16.3336)

Motion Candinas (16.3336)

Die Motion Candinas (16.3336), welche am 30. Mai 2017 im Nationalrat und am 5. März 2018 im Ständerat angenommen wurde, beauftragt den Bundesrat, die Grundversorgung mit Breitbandinternetzugang in der Fernmeldedienstverordnung auf ein Niveau von mindestens 10/1 Mbit/s¹ anzupassen.

Für eine Umsetzung muss Art. 15 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) angepasst werden.

Erläuterungen zur Bestimmung

Art. 15 Abs. 1 Bst. d Dienste der Grundversorgung – Zugangsdienst zum Internet

Mit der Erhöhung der in Art. 15 Abs. 1 Bst. d FDV garantierten Übertragungsrate des Zugangsdienstes zum Internet von aktuell 3000/300 kbit/s auf 10/1 Mbit/s wird das Anliegen der Motion auf Verordnungsstufe umgesetzt. Die für den Zugangsdienst zum Internet bereits heute geltende Preisobergrenze in Art. 22 FDV bleibt unverändert.

Gestützt auf das Prinzip der Technologieneutralität kann die Grundversorgungskonzessionärin die effizienteste Technologie für die Dienstleistung einsetzen. Dies bedeutet, dass sie neben der festnetz-basierten Erschliessung ebenfalls auf eine Erschliessung mittels Mobilfunk oder Satellit oder eine Mischung verschiedener Technologien zurückgreifen kann. Diese Möglichkeit wird von der Grundversorgungskonzessionärin bereits genutzt.

Gemäss den aktuellen Vorschriften kann der Leistungsumfang in Ausnahmefällen reduziert werden, wenn technische oder ökonomische Gründe dies erfordern (Art. 16 Abs. 2 FDV). Diese Möglichkeit, wie auch im Gegenzug die Berichterstattungspflicht über entsprechende Ausnahmefälle (Art. 16 Abs. 3 FDV), werden auch in Zukunft unverändert beibehalten.

Die Nachfrage nach dem Zugangsdienst zum Internet im Rahmen der Grundversorgung mit einer Übertragungsrate von 10/1 Mbit/s wird von Swisscom auf circa 11'000 Anschlüsse geschätzt. Bei der

¹ 10 Mbit/s entspricht 10'000 kbit/s

technischen Umsetzung ist davon auszugehen, dass Swisscom als aktuelle Grundversorgungskonzessionärin vermehrt einen Technologiemix zwischen bestehenden Festnetzleitungen und Mobilfunk einsetzen wird. Dies wird sowohl rasche wie kostengünstige Erschliessungen ermöglichen. Dank dieser effizienten Methode muss für die Umsetzung der Motion keine zusätzliche Übergangsfrist geschaffen werden. Die Verpflichtung soll per 1. Januar 2020 in Kraft treten.